
**Positionierung der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V. (DVSG)
zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung
in der Kommune vom 15. Juni 2023**

Gesundheitliche Chancengleichheit ist ein immer noch nicht erreichtes Ziel des deutschen Gesundheitswesens. Die DVSG sieht die geplanten Gesundheitskioske, Primärversorgungszentren und Gesundheitsregionen als einen erfolgversprechenden Beitrag zur Gestaltung chancengerechter, gesunder Lebenswelten. Sie begrüßt sehr, dass im Aufgabenprofil der Gesundheitskioske der Fokus verstärkt auf Beratung, Prävention und Gesundheitsförderung gelegt wird. Um dieses Aufgabenportfolio in gebotener Qualität auszugestalten, sollten folgende Aspekte im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden:

- Die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Gesundheitskiosks sollten sich auf das **gesamte Versorgungsspektrum der Gesundheitsförderung und Behandlung** beziehen. Dies umfasst neben Angeboten der medizinischen Behandlung auch die Beratung zu Leistungen der Rehabilitation, Teilhabe, Pflege, Verhaltens- und Verhältnisprävention und zu psychosozialen Unterstützungsangeboten.
- Das beschriebene Leistungsspektrum der Gesundheitskioske sowie die multiplen Problem- und Bedarfslagen der Zielgruppen erfordern Kompetenzen verschiedener Berufsgruppen. Dies ist durch ein **multiprofessionelles Team** mit Kompetenzen mindestens in den Fachbereichen Pflege und Soziale Arbeit sicherzustellen. Die Leitung muss hierbei nicht zwangsläufig durch Pflegefachkräfte erfolgen. Vielmehr sind Verantwortungsbereiche für verschiedene Aufgaben je nach Zusammensetzung des multiprofessionellen Teams kompetenzbezogen zuzuordnen.
- Da vulnerable Zielgruppen insbesondere durch verhältnispräventive und gesundheitsfördernde Angebote in Lebenswelten erreicht werden können, ist die **Vernetzungsaufgabe** der Gesundheitskioske **im Sinne intersektoraler und integrierter kommunaler Strategien** zu präzisieren.
- Die Ausgestaltung der Gesundheitskioske sollte sich **konsequent an Lebenslagen** und damit verbundenen spezifischen Bedarfen der Menschen **vor Ort orientieren**. Hierfür sollten kleinräumige Daten z. B. der Gesundheits- und Sozialberichterstattung und Empfehlungen beispielsweise von Landesgremien nach § 90a, Gesundheitskonferenzen, Senior*innen- sowie Kinder- und Jugendbeiräte berücksichtigt werden. **Angebote sollten partizipativ entwickelt** werden.
- Im Rahmen einer Evaluation sollten nicht nur Wirkungen auf Ebene einzelner Gesundheitskioske betrachtet werden (z. B. Veränderungen in Gesundheitskompetenzen, Nutzungsverhalten und Zufriedenheit sowie Inanspruchnahme weiterführender Leistungen). Vielmehr sollten auch übergreifende, **bundesweit vergleichbare Auswertungen** von Wirkungen und Prozessen möglich sein, um künftig **Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung** von Gesundheitskiosken abzuleiten.
- Gesundheitskioske sollten neu errichtet, in bereits bestehenden Räumlichkeiten und Angeboten (z. B. der Kommune) integriert oder als mobiles Leistungsangebot ausgestaltet werden können. Dieser wichtige Aspekt sollte in den Gesetzestext explizit aufgenommen werden und nicht nur im Beschlusstext zu finden sein. Der Ausgestaltungsspielraum ermöglicht und befördert eine **effiziente Anbindung an bestehende Beratungsstrukturen und Präventionsangebote**, beispielsweise bei Gesundheitsämtern, Bildungseinrichtungen, im Rahmen von lokalen Präventionsketten sowie an bestehenden Stellen zur Beratung und Förderung von Teilhabe für Menschen in speziellen Lebenslagen wie Pflegebedürftigkeit, Migration, Flucht, Beeinträchtigungen, chronische Erkrankungen.

Die DVSG stellt dem Bundesministerium für Gesundheit sowie dem Gesundheitsausschuss des Bundestages ergänzend konkrete Änderungsvorschläge für den Gesetzentwurf zur Verfügung.

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V.
Berlin, 6. Dezember 2023